

## **Satzung über die Benutzung der Freilichtbühne sowie der Feuerstelle an der Freilichtbühne Ainring vom 05.04.2016**

Aufgrund von Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl Seite 392) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der Freilichtbühne sowie der dortigen Feuerstelle als öffentliche Einrichtung. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan umrahmte Fläche (Grundstück Fl.Nr. 395). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Verhaltensregeln und Benutzungsverbote**

- (1) Die Benutzer der Freilichtbühne sowie der Feuerstelle haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, die Freilichtbühne sowie die Feuerstelle verunreinigt zu hinterlassen. Der Benutzer ist für die Entfernung von Abfällen und anderer mitgebrachter Gegenstände selbst verantwortlich. Die Feuerstelle ist vor Verlassen zu kontrollieren und vollständig abzulöschen.
- (4) Für die Dauer von Veranstaltungen oder Ereignissen auf der Freilichtbühne können die Gemeinde und der ggf. bevollmächtigte Veranstalter die Nutzung der Feuerstelle und den Aufenthalt von Personen auf dieser untersagen.
- (5) Die Nutzung der Freilichtbühne sowie der Feuerstelle ist zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung der Gemeinde zulässig.
- (6) Für die Nutzung der Freilichtbühne für Veranstaltungen ist mit der Gemeinde ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

### § 3

#### Vollzugsanordnungen

(1) Zur Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden an der Feuerstelle kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall treffen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen können Personen von der Feuerstelle verwiesen werden (Platzverweis), die trotz Mahnung oder in schwerwiegender Weise:

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln
2. An der Feuerstelle Handlungen begehen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder
3. Gegen Anstand und Sitte verstoßen

(3) In Fällen des Absatzes 2 kann auch das Betreten der Feuerstelle für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Platzverbot).

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt sowie ein Platzverweis ausgesprochen werden, wer gegen die Verhaltensregeln und Benutzungsverbote dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen auf deren Grundlage verstößt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 12.04.2016



Eschlberger  
Erster Bürgermeister

